

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7578**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22.03.2017

Veräußerung der Liegenschaft „Kronsforder Landstraße“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 151. Sitzung des Finanzausschusses am 16. März 2017 regte der Abgeordnete Tobias Koch (CDU) an, den Verkauf des Grundstückes in Lübeck, Kronsforder Landstraße, nicht explizit auf bestimmte, namentlich benannte Käufer einzuschränken und dementsprechend § 16 Abs. 12 NTHG-E 2017 zu ändern.

Im Lichte dieser Anregung und nach Prüfung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und in meinem Hause sowie einem am 21. März gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck geführten Gespräch empfehle ich gleichwohl, die Norm vor dem Hintergrund, dass auch ein Verkauf an die städtische Immobilienmanagementgesellschaft „KWL GmbH“ oder an eine andere mehrheitlich von der Hansestadt Lübeck getragene Gesellschaft zu dem Preis, den das Land beim Erwerb gezahlt hat, in Betracht gezogen wird, nunmehr wie folgt zu erweitern:

„(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das landeseigene Grundstück in Lübeck, Kronsforder Landstraße, bestehend aus den Flurstücken 34/35, 46/34,

51/34 und 167, jeweils Flur 3 in der Gemarkung Genin, mit einer Gesamtgröße von 49 723 m² an die Hansestadt Lübeck **oder eine mehrheitlich von ihr getragene Gesellschaft** zu dem Preis zu verkaufen, den das Land beim Erwerb gezahlt hat, wenn sichergestellt ist, dass das Grundstück nach Abschluss des Kaufvertrages zu Wohnzwecken bebaut wird. Von den entstehenden Wohneinheiten sollen 30 v.H. sozialgebunden sein. Dieser Anteil darf nur unterschritten werden, wenn eine Prüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein ergibt, dass seine Einhaltung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gefährdet.“

Die Gesetzesbegründung könnte dann wie folgt lauten:

„Das Land hat in den Jahren 2015 und 2016 drei Grundstücke in Lübeck gekauft. Für die Grundstücke hat das Land einen Kaufpreis von insgesamt 3.513.730 Euro gezahlt. Sie sollten mit einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und -bewerber bebaut werden. Mittlerweile wird diese zusätzliche Einrichtung nicht mehr benötigt. Eine Entbehrlichkeitsabfrage des Finanzministeriums ist positiv ausgefallen. Der Stadt Lübeck **oder einer mehrheitlich von ihr getragenen Gesellschaft** sollen diese als nunmehr ein Grundstück angeboten werden, um darauf Wohnungen zu errichten oder errichten zu lassen. Das Land legt Wert darauf, dass ein angemessener Teil der zu errichtenden Wohneinheiten geförderte Wohnungen sind. Lediglich für den Fall, dass aus wirtschaftlichen Gründen dieser Anteil geförderter Wohneinheiten nicht realisiert werden kann, ist eine Unterschreitung dieses Wertes zulässig. Dies rechtfertigt die Abweichung vom ermittelten Verkehrswert bei der Kaufpreisbemessung.“

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold